



<http://krisdedecker.typepad.com/.a/6a00e0099229e888330115702accae970b-pi>

Genehmigungsverfahren und Genehmigungspraxis kleiner Windkraftanlagen in Baden-Württemberg

CLEAN ENERGY & PASSIVEHOUSE 2010

Dr. Jana Bovet, Dept. UPR
26. Februar 2010

 HELMHOLTZ
ZENTRUM FÜR
UMWELTFORSCHUNG
UFZ

Vortragsgliederung

- I. Einleitung: Kleinwindanlagen
- II. Bauordnungsrecht
- III. Bauplanungsrecht

I. Einleitung

Was ist eine KWEA?

- Keine verbindliche Definition
- § 5 Abs. 1 S. 2 EEG: 30kW als Grenze für die private Eigenversorgung
- DIN EN 61400-2: 2007: Rotorfläche < 200m²
- LBO: teilweise Verfahrensfreiheit für Anlagen bis zu 10m (Gesamt)Höhe
- VwV/LEP in Schleswig-Holstein: 30m
- Gesamthöhe bis 50m (genehmigungsrechtliche Größe)

I. Einleitung

- Keine Regelung in Windenergieerlassen; aber auch keine Wertungswidersprüche (seit 9.2.2010: VwV-SH)
- Keine gefestigte Rechtsprechung und Genehmigungspraxis
- Rückgriff auf Literatur und Rechtsprechung aus den Anfangsjahren der Windenergienutzung
- (P) Vergleichbarkeit mit Funkmasten?

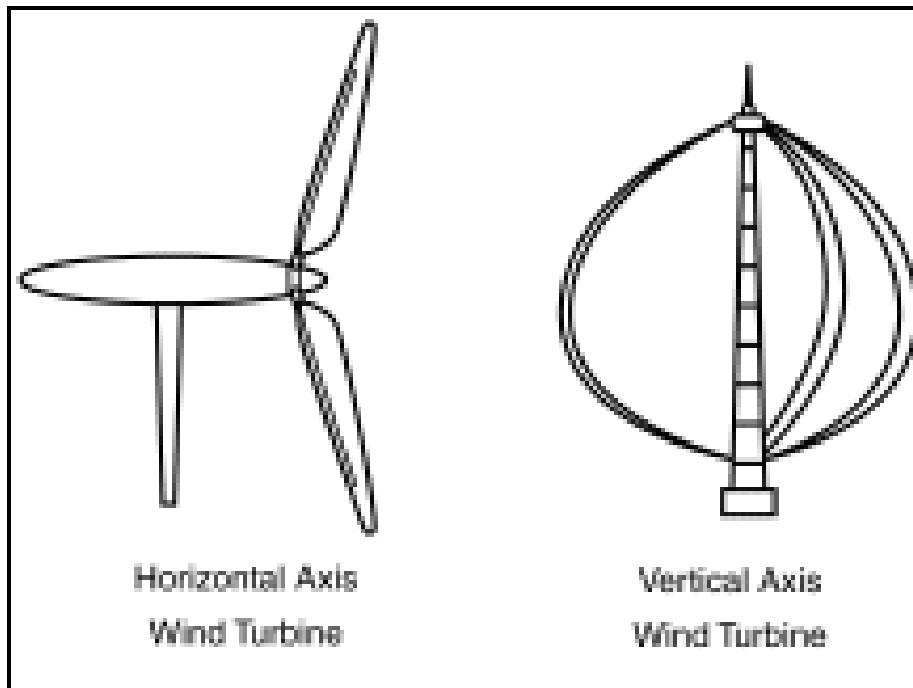
II. Bauordnungsrecht (Baden-Württemberg)

Baugenehmigungspflicht

Landesrechtliche Freistellung für Kleinstanlagen
in **Baden-Württemberg** für WEA bis 10m Höhe
§ 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Nr. 3d) Anh.
(§ 50 Abs. 1 LBO BW a.F. i.V.m. Nr. 22 Anh.)

- Auch verfahrensfreie Anlagen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen!

II. Bauordnungsrecht (Baden-Württemberg) Wie hoch ist sie denn nun?



„Wo enden die ortsfesten Anlagenteile?“

II. Bauordnungsrecht (Baden-Württemberg)

Baugenehmigung

- Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen
- Standsicherheit
- Abstandsregelungen („Gebäudegleiche Wirkung“) (VGH Bayern 12.03.1999 - 2 ZB 3014.98; SächsOVG vom 16.09.2003 1 B 226/99)

II. Bauordnungsrecht (Baden-Württemberg)

Abstandsflächen (insb. § 5 LBO)

- allgemein 0,4 der Wandhöhe **LBO a.F.: 0,6**
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und in besonderen Wohngebieten 0,2 der Wandhöhe **LBO a.F.: 0,4**
- in Gewerbegebieten und in Industriegebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, 0,125 der Wandhöhe **LBO a.F.: 0,25**

- Örtliche Bauvorschriften

II. Bauordnungsrecht (Baden-Württemberg)

Immissionsschutz

- § 22 Abs. 1 BImSchG: Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
 - Schall => Einhaltung TA-Lärm
(OVG NRW, Beschl. v. 11.03.2005 – 10 B 2462/04)
 - Schatten, Lichtreflexe
(„ähnliche Umwelteinwirkungen“ i.S.d. § 3 Abs. 3 BImSchG)

II. Bauordnungsrecht (Baden-Württemberg)

Natur- und Artenschutzrecht

- Konflikte mit Fledermäusen und Vögeln?
- Für alle in Deutschland lebende Fledermäuse gilt das strenge europäische Schutzregime
- (P) Keine wissenschaftliche Erkenntnisse über die Verträglichkeit von KWEA

III. Bauplanungsrecht

Übersicht

- KWEA als bauliche Anlage

- Innenbereich
 - Widerspruchsfreiheit zu den Festsetzungen
 - KWEA als Nebenanlage i.S.v. § 14 BauNVO
 - Rücksichtnahmegebot

- Außenbereich
 - KWEA als privilegiertes Vorhaben
 - Öffentlicher Belang i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB
 - Öffentlicher Belang i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

III. Bauplanungsrecht

KWEA als bauliche Anlage i.S.d. § 29 BauGB

- Weiter Begriff des Bauens und einschränkendes Merkmal (möglicher) bodenrechtlicher Relevanz
- Trotz Lebensdauer von 20 Jahren „dauerhaft“, weil es auf die beabsichtigte „Ortsfestigkeit“ ankommt
- Bodenrechtliche Relevanz, weil Belange i.S.v. § 1 Abs. 6 BauGB berührt werden, die Planbedürfnis auslösen (VG München, Beschl. v. 03.07.2001 - M 11 S 01.2579 zu einem 2,4m hohen Funkmast im Wohngebiet)

III. Bauplanungsrecht

Innenbereich - Qualifizierter Bebauungsplan

KWEA als „sonstige Gewerbebetriebe“ i.S.v.
§§ 2, 4-9 BauNVO

- Im WR als Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB)
- Im WA, KSG als Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB)
- Zulässig in den anderen Gebieten

III. Bauplanungsrecht

Innenbereich - Qualifizierter Bebauungsplan

- KWEA als untergeordnete Nebenanlage i.S.v. §14 Abs. 1 BauNVO (BVerwGE 67, 23 (28))
 - räumlich-gegenständlicher Bezug in einer dienenden Funktion zur Hauptnutzung (+) bei Eigenbedarfsdeckung
 - Unterordnung der Anlage ggü. dem zu versorgenden Gebäude (Gesamteindruck)
 - Kein Widerspruch zur Eigenart des Gebietes

- Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO

III. Bauplanungsrecht

Unbeplanter Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB)

- Anlage muss sich nach Art und Maß, nach der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung muss gesichert sein (§ 34 Abs. 1 BauGB)
- „Sich-Einfügen“: technische Neuigkeiten und optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind für sich genommen kein Grund, eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu unterstellen
- Bodenrechtliche Spannungen indizieren Planbedürftigkeit (BVerwGE 55, 369 (386); 67, 23 (31); VGH Mannheim Urt. v. 26.06.1998 - 8 S 882/98)

III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

Im Außenbereich sind „privilegierten Vorhaben“ unter der Voraussetzung einer gesicherten ausreichenden Erschließung zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs.1 BauGB).

III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

a) kWEA als privilegierte Vorhaben

- § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (mitgezogene Tätigkeit)
(BVerwG Beschl. v. 04.11.2008 – 4 B 44.08)
 - Landwirtschaft (§ 201 BauGB: unmittelbare Boden-
ertragsnutzung und Gewinnerzielung)
 - WEA in räumlicher Nähe zum Betrieb
 - Anlage „dient“ Betrieb
(konkrete Betrachtungsweise / Eigennutzung von
50% der Energie)
 - => Planvorbehalt des Abs. 3 S. 3 gilt nicht!

III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

Entgegenstehende öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1

- Widerspruch zu einer in qualifizierter Weise „positiv“ anderweitig verplanten Darstellungen im F-Plan (hinreichend und konkrete Nutzung)
- Schädliche Umwelteinwirkungen (insb. §§ 3, 22 BImSchG)
- Natur- und Landschaftspflege
- Verunstaltung des Landschaftsbildes (BVerwG Beschl. v. 18.03.2003) ((P) Nutzung für Werbung)

III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

Entgegenstehende öffentliche Belange i.S.d. § 35
Abs. 3 S. 3 BauGB

- Gilt nur für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6!
- Positive Gebietsausweisung für Windenergie
(Ziel der Raumordnung; Darstellungen im F-Plan)
- „In der Regel“

III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

Voraussetzungen für den Planvorbehalt des Abs. 3 S. 3 BauGB

- schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept
- Positivfestlegungen
- Windenergie in substantieller Weise Raum verschaffen
- Für Raumordnungspläne: Raumbedeutsamkeit

Ausführlich dazu: Bovet/Köck: Natur und Recht (2008), 529-534.

III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

- Bei den Ausweisungen als Ziel der RO: Raumbedeutsamkeit
 - § 3 Nr. 6 ROG: Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird
 - Die Raumbedeutsamkeit beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls.
Faktoren: Dimensionen der Anlage, ihr Standort und ihre Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung (BVerwG NVwZ 2003, 739)
 - **Konkrete Aussage in den RegPlänen BW (50m)**

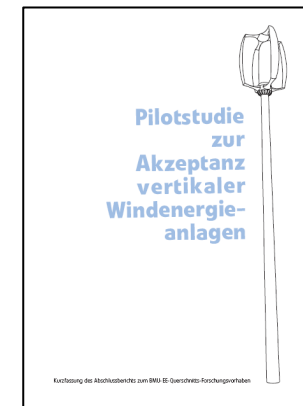
III. Bauplanungsrecht

Außenbereich

- Voraussetzungen für das Darstellungsprivileg des Abs. 3 S. 3 BauGB wie bei der RO (BVerwG 24.01.2008 – 4 CN 2/07)
- Für F-Pläne keine Raumbedeutsamkeit erforderlich
- Kommunale Steuerung der Windenergie über sachliche Teilflächennutzungspläne gem. § 5 Abs. 2b BauGB
 - Abschließendes gemeindliches Konzept setzt voraus, dass der Belang der KWEA in die Abwägung eingestellt wurde

Literaturhinweise

- Bovet, J.: Ausgewählte Probleme bei der baulichen Errichtung von Kleinwindanlagen.
Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2010, S. 9-15.
- Pilotstudie zur Akzeptanz vertikaler Windenergieanlagen.
Abschlussberichts zum BMU-EE-Querschnitts-Forschungsvorhaben.
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (2010).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ich freue mich über Fragen und Anregungen!

Dr. jur. Jana Bovet
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
Department Umwelt- und Planungsrecht
Leipzig

